

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 43 (1993)

Heft: 1: Osteuropa = Europe de l'Est

Artikel: Systemwandel und Eigentumsfrage : Beobachtungen am ungarischen Beispiel

Autor: Garamvölgyi, Judit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Systemwandel und Eigentumsfrage

Beobachtungen am ungarischen Beispiel

Judit Garamvölgyi

Résumé

La réforme de la propriété en Hongrie a été l'objet pendant des dizaines d'années de débats théoriques clandestins mais a constitué aussi, depuis 1987, l'enjeu d'une législation réformiste. Le nouveau gouvernement en place dès 1990 trouva ainsi à sa disposition les conditions-cadres les plus importantes. Des corrections et des compléments allant dans le sens d'une prépondérance de la propriété privée, et plus particulièrement, la réparation des atteintes au droit de propriété entre 1937 et 1987, ont conduit à un changement non démuni de contradictions. Le processus reste toutefois marqué en première ligne par un haut degré de continuité. Les successeurs des élites historique et communiste devraient être en mesure de constituer la nouvelle classe des propriétaires.

So überraschend für alle Zeitgenossen der Zusammenbruch kommunistischer Herrschaftssysteme in Mittel- und Osteuropa sich abgespielt hat, so wenig war dieser epochale Einschnitt ohne Vorgeschichte. Diese wird künftige Historiker sicherlich noch lange beschäftigen und kann heute kaum in gültiger Form schon zur Darstellung gebracht werden. Der folgende Aufsatz wendet sich einem Kernpunkt sowjetisch definierter sozialistischer Ideologie und Ökonomie zu, der zugleich im Zentrum des noch im vollen Gange befindlichen Wandels steht: der Eigentumsfrage. Diese wurde in Ungarn, wenn auch in vielfach verklausulierter Form, lange vor 1989 debattiert, heute steht sie im Mittelpunkt eines realhistorischen Prozesses. Die Frage betraf und betrifft das Wertesystem, die soziale Ordnung, nicht zuletzt aber die Ökonomie.

Insofern ist es kein Zufall, dass sich zuerst die Ökonomen mit der Frage konfrontiert sahen, dass vor 1989 die ideologisch tabuisierte Eigentumsfrage wenn überhaupt, dann nur von ihnen berührt und aufgeworfen wurde. Im folgenden möchte ich daher in einem ersten Teil diese lange

Zeit klandestiner Debatten in Ungarn nachzeichnen, also der Frage nachgehen, wie sich das Denken sozialistischer Ökonomen am Begriff des Eigentums in systemkritische Richtung zu wandeln begann. In einem zweiten Teil sollen die ersten Schritte auf dem voraussichtlich langen Wege zu neuen Eigentumsstrukturen, Methoden und politische Belastungen der Eigentumsreform skizziert werden¹.

I.

Wie in den meisten unter stalinistischen Vorzeichen errichteten Volksdemokratien, so wurde auch in Ungarn bis 1949 das Privateigentum an Produktionsmitteln bis auf unbedeutende Reste entschädigungslos enteignet, in Verfassung und Ideologie dem Staatseigentum der absolute Vorrang eingeräumt². Damit war, vom politischen Inhalt auch abgesehen, die materielle Grundlage für den «maximalen Staat» (J. Kornai)³ und dessen allumfassende Plandiktatur geschaffen. In einer Art «Teppichbombarde» wurden selbständige Existenzen in Stadt und Land beinahe total vernichtet⁴, die in der Arbeiterschaft und der sozialistischen Bewegung traditionell vorhandene Eigentumsfeindschaft mit ideologischer Indoktrination bis zur *Tabuisierung* des Eigentumsbegriffs gesteigert⁵.

Erst in der Mitte der 60er Jahre begann sich die Herrschaftspraxis des Kádár-Regimes allmählich zu wandeln, Mehrung des persönlichen Wohlstandes und damit der Erwerb privat genutzten Eigentums wurden zur Legitimierung der politischen Herrschaft wieder zugelassen⁶. «Haben», «Besitzen» erhielten wieder positive Vorzeichen; diese sozialistische Variante der Konsumgesellschaft war in erster Linie mit politischer Absti-

1 Der erste Teil beruht weitgehend auf meinem Beitrag zur Festschrift für Beatrix Mesmer: «Die Suche nach verlorenen Werten, oder: wer ist der ideale Eigentümer? Ökonomische Debatten im Vorfeld des Systemwechsels in Ungarn», in: B. Bietenhard et al. (Hrsg.), *Ansichten von der rechten Ordnung. Bilder über Normen und Normenverletzungen in der Geschichte*, Bern 1991.

2 E. Hankiss, *East European Alternatives*, Oxford 1990, S. 23ff. Das Buch ist in Ungarn bereits 1989 erschienen.

3 In Kornais komplizierter Matrix der Mischformen zwischen maximalem und minimalem Staat ist ersterer u. a. dadurch charakterisiert, dass nur der Staat als Unternehmer auftreten darf und den Bürgern bloss bürokratische Karrieremuster offenstehen. Vgl. J. Kornai, «Az egyéni szabadság és a szocialista gazdaság» («Die Freiheit des Individuums und die sozialistische Ökonomie»), in *Valóság* 1988/5, S. 1–24. Die sozialwissenschaftliche Zeitschrift *Valóság* (*Die Realität*) war in den letzten Jahren eines der wichtigsten Foren der kritischen Intelligenz in Ungarn.

4 Allein das Kleinhandwerk schrumpfte zwischen 1948 und 1953 von knapp 170000 auf rund 50000. Vgl. E. Hankiss (wie Anm. 2), S. 29.

5 Vgl. dazu allgemein A. Künzli, *Mein und Dein, Zur Ideengeschichte der Eigentumsfeindschaft*, Köln 1986.

6 Zu den Legitimationsproblemen sozialistischer Systeme, speziell auch in Ungarn, vgl. M. Szabo, «A legitimáció történeti alakváltozásai» («Historische Gestaltwandel der Legitimation»), in: ders., *Politikai kultura Magyarországon 1896–1986 (Politische Kultur in Ungarn 1896–1986)*, Budapest 1989, hier S. 310f.

nenz zu entgelten. Individuell erzielter Gewinn, oder gar «Profit» wurden aber weiterhin stigmatisiert und soweit möglich auch unterbunden⁷. An der unterschiedlichen Bewertung von «Verdienen» (aus abhängiger Arbeit) und «Gewinn erzielen» (aus genutztem Eigentum) hat sich auch in den 80er Jahren, als die wirtschaftliche Liberalisierung⁸ in Ungarn die Verbürgerlichung⁹ einer wachsenden Schicht ermöglicht hatte, wenig geändert, nur konzentrierte sich die geschürte gesellschaftliche Verachtung stärker auf den privaten Kleinhandel.

Damit geriet aber die Wissenschaft, besonders Nationalökonomie und Jurisprudenz, in eine theoretische Zwickmühle, denn die unter Stalin in der Sowjetunion dogmatisierte Variante eines gröslich vereinfachten Eigentumsbegriffs¹⁰ blieb ideologisch weiterhin verbindlich. Die auf römisch-rechtliche Tradition zurückgehende Unterscheidung zwischen usus, fructus und abusus¹¹ und deren Ausprägungen in einer sozialistischen Ökonomie wurden verdrängt, durften nicht einmal thematisiert werden. Letztlich galt es zu verschleiern, dass eine kleine Partei-Oligarchie sich zum allgemeinen Eigentümer aufwarf, sich speziell die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das gesellschaftliche Vermögen vorbehield¹², ohne Rücksicht auf haushälterischen Umgang mit den Mitteln. Ökonomische Reformversuche der folgenden Jahrzehnte waren dazu verurteilt, sich im Interesse der Machterhaltung auf die blosse Simulation von Eigentum und Markt zu beschränken¹³.

Ausgehend von den wiederkehrenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Krisen setzte denn auch bei den Ökonomen halb- und ganz öffentlich das Nachdenken über Probleme des Eigentums ein. Auf der Suche nach effizienteren Formen der Planwirtschaft, später nach Mechanismen und Akteuren einer sozialistischen Marktwirtschaft, von der in erster Linie ein weniger verschwenderischer Mitteleinsatz erhofft wurde, stiess man auch ungewollt immer wieder auf die Eigentumsfrage. Diebrisanten Debatten

7 Hankiss (wie Anm. 2), S. 157.

8 Einen Überblick der Reformbemühungen bietet J. Bársony, *Ökostroika, Vom Staatsmonopolismus zum Marktsozialismus*, Wien 1989; für Ungarn vgl. S. 247ff.

9 Den widersprüchlichen Verbürgerlichungsprozess («zweite Verbürgerlichung») analysiert am schlüssigsten Hankiss (wie Anm. 2). Vgl. zudem I. Szelenyi, «Polgárosodás Magyarországon: nemzeti tulajdonos polgárság és polgárosodo értelmezés» («Verbürgerlichung in Ungarn: nationales Eigentümer-Bürgertum und sich verbürgerlichende Intelligenz»), in: *Valóság* 1990/1, S. 29ff.

10 Für die bei Marx nicht vorhandene grösliche Vereinfachung der Eigentumsformen auf blos das private und gesellschaftliche Eigentum vgl. z. B. *Kleines politisches Wörterbuch*, Berlin 1973, S. 178f.

11 Für weitere Differenzierungen der Eigentums- und Eigentümerfunktionen im modernen ökonomischen Verständnis vgl. Hans Willgerodt, «Eigentumsordnung», in: *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften* Bd. 2, S. 175–189.

12 F. Fehér, A. Heller, Gy. Márkus, *Dictatorship over Needs*, Oxford 1983, speziell S. 45ff.

13 Hankiss (wie Anm. 2), S. 157f.

mündeten aber erst 1987 in die offen formulierte Frage nach dem «wahren, bzw. richtigen Eigentümer».

In einer ersten, bis zu den 80er Jahren dauernden Periode standen zunächst die Voraussetzungen und Chancen des sozialistischen Marktes im Vordergrund¹⁴. Nicht zuletzt die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der 1968 beschlossenen Wirtschaftsreform¹⁵ konfrontierten die Ökonomen mit der Eigentumsfrage, jetzt begann die Suche nach dem sozialistischen Eigentümer.

Den originellsten Beitrag lieferte dabei der eigenwilligste Kopf unter den ungarischen Ökonomen, Tibor Liska. In einer ersten Fassung legte er seine Gedanken bereits Mitte der 60er Jahre vor, gedruckt wurden sie freilich erst 1988¹⁶. Liska nannte sein System den «Ökonostat», in Analogie zum «Thermostat», in dem die rigide Planwirtschaft durch ein sich selbst regulierendes, auf Rückkoppelungseffekten des Marktes beruhendes sozialistisches Wirtschaftssystem ersetzt werden sollte. Einen seiner Ausgangspunkte bildete die unter sozialistischen Ökonomen völlig unübliche, scharfe Unterscheidung zwischen Eigentümer und Unternehmer. Die Funktionen des gesamtgesellschaftlichen Eigentümers wollte Liska einer neu zu kreierenden Superbank zuschreiben, die das Kapital (Boden, Fabriken usw.) unter Konkurrenzbedingungen an meistbietende Unternehmer versteigern sollte. Die Bank müsste bloss finanzielle Kontrolle (Ablieferung des versprochenen Gewinns) ausüben, das Ministerium (Staat) lediglich die Spielregeln aufstellen und deren Beachtung durchsetzen. Zur Verdeutlichung des sozialistischen Charakters von Eigentum schlug Liska später vor, jedem Bürger bei der Geburt «sozialistische Aktien» zuzuteilen, als Anrecht auf den Ertrag des gesamtgesellschaftlichen Vermögens. Die Umlagerung dieser ererbten und unveräußerlichen Anteilscheine etwa in ertragreichere sozialistische Unternehmungen wäre nur zulässig, wenn der Bürger auch eigene, erarbeitete bzw. ersparte Mittel zuschiesse würde¹⁷.

14 Für eine ausführlichere Diskussion der frühesten Ansätze vgl. meinen zitierten Beitrag zur *Festschrift B. Mesmer* (wie Anm. 1), S. 227f.

15 Kurz zusammengefasst bei Bársony (wie Anm. 9), S. 248ff. Für eine ausführliche Kritik s. János Kornai, «The Hungarian Reform Process: Visions, Hopes, and Reality», in: *Journal of Economic Literature*, Vol. XXIV (1986), S. 1687–1737. Vom gleichen Autor stammt die grundlegendste Analyse sozialistischer Wirtschaftssysteme, die breite internationale Resonanz erfuhr: *Economics of shortage*, Amsterdam 1980.

16 T. Liska, *Ökonosztat (Ökonostat)*, Budapest 1988.

17 Zit. bei L. Lengyel, *Végvisejlet (Endphase)*, Budapest 1989, S. 155f. Auch dieser Text von Liska wurde nicht publiziert. Eine weitere, 1971 entstandene Arbeit von Liska überzog das politische System, besonders aber das (ökonomisch) engstirnige Souveränitätsdogma innerhalb des Comecon-Raumes mit ätzender Kritik und plädierte schon damals für Wirtschaftsinternationalismus. S. T. Liska, *Szent barmunk, a politika alaprendje (Unsere Heilige Kuh, die politische Grundordnung)*, Budapest 1989.

Mit diesem Modell, das teilweise als Vorwegnahme der tschechischen Coupon-Privatisierung erscheint, waren die Eigentumsfrage und die unterschiedlichen Funktionen des Eigentums wiederentdeckt, gekoppelt an den Versuch, die Erkenntnisse für eine sozialistische Ökonomie zu nutzen. Doch die von Liska kreierten Denkfiguren des sozialistischen Eigentümers qua Staatsbürgerschaft und des sozialistischen Unternehmers erwiesen sich als Sakrileg. Dass hier an einem zentralen Tabu des Systems gerüttelt wurde, zeigt die Schubladisierung der Manuskripte, die nicht einmal an die politischen Entscheidungsinstanzen weitergeleitet wurden.

In der Mitte der 70er Jahre, als der Reformansatz sich bereits erschöpft hatte, gelangte eine nicht sehr tiefsschürfende Debatte in ökonomischen Fachzeitschriften immerhin auch in gedruckter Form zur Einsicht, dass auch unter sozialistischen Bedingungen der einheitliche Staatseigentümer funktionsunfähig, dass zwischen Obereigentum und Verfügungsgewalt zu trennen sei¹⁸.

Um wissenschaftliche «Entdeckungen» handelte es sich dabei keineswegs, höchstens im subjektiven Sinne, mussten sich doch die Verfasser in einem ideologisch streng umzäunten Umfeld bewegen und krampfhaft nach einer neuen Begrifflichkeit suchen. Ob und wieweit die Autoren Theoriediskussionen aus der Zwischenkriegszeit rezipierten, liesse sich allenfalls mit akribischen Textvergleichen nachweisen, fehlen doch begreiflicherweise direkte Berufungen auf ältere oder gar nichtmarxistische Autoren. Weder auf die Sozialisierungsdebatten noch auf die liberale Kritik der Planwirtschaft in der Zwischenkriegszeit finden sich zunächst Verweise¹⁹. Deutlich erkennbar wird bei mehreren Autoren hingegen der Einfluss des jugoslawischen Experiments mit der Arbeiterselbstverwaltung, dessen Scheitern damals noch nicht deutlich erkennbar war.

Erst in den seit 1978 regelmässig geführten Liska-Debatten stand die Eigentumsfrage kaum mehr verschleiert im Mittelpunkt²⁰, wenn um die bestmögliche Form der «sozialistischen Unternehmung» und sozialistischer Marktbeziehungen gerungen wurde. Ein grosser Teil der Diskussionsteilnehmer suchte in den Spuren von Liska nach neuen, möglichst kollektiven aber staatsunabhängigen Eigentümer-Konstrukten, wie Holdings oder Pensionsfonds. Andere, wie Tamás Bauer, sahen die konsequente Trennung von Herrschaftsapparat und Unternehmerfunktion nur

18 Lengyel (wie Anm. 17), S. 156.

19 Es deutet immerhin einiges darauf hin, dass etwa Friedrich A. Hayek (Hrsg.), *Collectivist economic planning*, London 1935, nicht ganz unbekannt gewesen sein dürfte. Vgl. auch Charles E. Lindblom, *Jenseits von Markt und Staat. Eine Kritik der politischen und ökonomischen Systeme*, Stuttgart 1980.

20 Lengyel (wie Anm. 17), S. 157ff.

bei Übertragung der Eigentumsrechte auf selbstverwaltete Unternehmungen gewährleistet. Bauer gab zwar zu, dass effiziente Kapitalallokation vermutlich nur durch das Privateigentum gewährleistet werden könne, im gegebenen politischen Rahmen stellten aber selbstverwaltete Unternehmungen zumindest die zweitbeste Lösung dar²¹. Allen in den Debatten formulierten Vorschlägen war eines gemeinsam: die Zurückdrängung, wenn nicht gar Eliminierung des Staates als Eigentümer, die Trennung von Herrschaft und Eigentum, und die Kreation von unterschiedlichen, konkurrierenden Eigentümern. Damit sollte dem Staat die Möglichkeit genommen werden, durch direkte Eingriffe in die Ökonomie die entstehenden Marktbeziehungen zu stören, v.a. aber die effiziente Kapitalallokation zu unterbinden. Die auf staatliche Bestellung verfassten Gutachten und Konzeptionen der Reformökonomien rüttelten jedoch offensichtlich zu stark an Tabus, die Partei hielt noch am Dogma fest: der für den internen Gebrauch gedruckte erste Band der Gutachten wurde auf Parteianweisung eingestampft, der zweite gar nicht erst gedruckt²².

Doch die 1980/81 wieder akut gewordene Wirtschafts- und Finanzkrise zwang Partei und Regierung zu Reformschritten, die zumindest indirekt auch die theoretischen Debatten wiederspiegeln. Private Kleineigentümer bzw. Kleinunternehmer wurden vermehrt zugelassen, ökonomisch und politisch nicht mehr im gewohnten Ausmass diskriminiert. Unerwartet zahlreich und rasch nahmen die Menschen die sich bietenden Chancen wahr; bereits 1985 wurden 55,5 Prozent der neuen Wohnungen durch den formellen und/oder informellen privaten Sektor erstellt, im gewerblichen Dienstleistungsbereich schrumpfte der Staatsanteil gar auf 13 Prozent. Bis 1988 sollte das Privateigentum seinen Anteil gesamthaft immerhin auf 6 Prozent steigern können²³. Im Jahre 1982 erfasste die Statistik rund 67 500 Kleinunternehmen, 1987 bereits deren 530 000²⁴. Eine echte Wettbewerbssituation für die Staatsindustrie bedeutete diese Entwicklung aber keineswegs, die entstehende zweite Ökonomie half lediglich deren Defizite zu mildern.

In den internen Debatten der Ökonomen kristallisierten sich im folgenden drei Gruppen heraus: eine wollte die Eigentümerfunktionen in staatlichen Holdings konzentrieren, eine andere an die selbstverwalteten Unternehmungen delegieren, eine dritte Gruppe bevorzugte eine Art Manager-Sozialismus. Liska trat weiterhin für den persönlichen soziali-

21 Vgl. Lengyel (wie Anm. 17), S. 159.

22 Lengyel (wie Anm. 17), S. 290.

23 J. Kornai, «The Hungarian Reform Process» (wie Anm. 15), S. 1707, und T. Bauer, «Reforming the Planned Economy: The Hungarian Experience», in: *The Annals of the American Academy of political and social science*, Jan. 1990, S. 103ff.

24 Hankiss (wie Anm. 2), S. 28.

stischen Unternehmer ein²⁵. Besonders in offizieller Sphäre ging es freilich zumindest vordergründig auch weiterhin nur um die bestmöglichen Organisationsstrukturen und Unternehmensformen. Einer auf Parteibeschluss eingerichteten Reformkommission wurde etwa 1983 auch der Begriff Holding untersagt, zu sehr gemahnte er an kapitalistische Eigentumsstrukturen²⁶. Zeitweise musste gar der Begriff «Reform» mit Rücksicht auf Moskau vermieden und mit komplizierten Umschreibungen vernebelt werden.

Unter nur sehr rudimentärer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten genehmigte das Zentralkomitee der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei im April 1984 immerhin ein neues Unternehmensgesetz²⁷. Von konsequenter, wenn auch sozialistischer Marktwirtschaft bei pluralistischen Eigentumsformen war keine Rede mehr, die Unternehmungen erhielten aber vermehrte Kompetenzen und neue Leistungsstrukturen. Nach den ursprünglichen Reformvorschlägen hätte der neu eingeführte Unternehmensrat, losgelöst von operativen Aufgaben, Eigentümerfunktionen wahrnehmen und durch effektiven Mitteleinsatz für Erhalt und Mehrung des Betriebsvermögens sorgen sollen. Das Gesetz unterstellte dem Gremium zwar die Wahl des Direktors, zugleich aber auch die wichtigsten Management-Entscheidungen²⁸. Damit entstand eine recht problematische Vermischung der Funktionen. Das Wahlgremium war eher an einem «weichen», denn effizienten Direktor interessiert. Wichtig waren dessen politische Verbindungen, die reichlicheren Subventionssegen versprachen. Mit anderen Worten hat die übervorsichtige Ausgestaltung der Vorlage – sie entstand ja noch vor dem Machtantritt Gorbatschows in der Sowjetunion – die ohnehin überhandnehmenden Klientelbeziehungen weiter gefördert und die Intentionen der Reformer fast in ihr Gegenteil verkehrt. Die (Gross-)Unternehmungen wurden zwar tatsächlich selbständig, das Ministerium besass kaum mehr direkte Eingriffsmöglichkeiten, aber die neuen Leistungsstrukturen waren weder fähig, die Effizienz zu steigern, noch gar Eigentümerfunktionen wahrzunehmen. Bis Ende 1986 erhielten von 1650 Staatsbetrieben rund drei Viertel einen Unternehmensrat, der trotz Arbeiterdelegierten vom leitenden Personal dominiert blieb²⁹. Wie sich bald zeigen sollte, begann sich

25 Lengyel (wie Anm. 17), S. 163, die verschiedenen Modelle wurden z.T. untereinander auch kombiniert.

26 T. Sàrközy, *Egy gazdasàgi szervezeti reform sodraban (Im Strudel einer ökonomischen Strukturreform)*, Budapest 1986.

27 Ausführlicher über diese Frage vgl. L. Lengyel, «Adalékok a Fordulat ès Reform törtènetéhez» («Beiträge zur Geschichte der „Wende und Reform“»), in: *Medvetànc* 1987/2, Beilage S. 138.

28 S. auch T. Bauer (wie Anm. 23), S. 108.

29 Hèthy Lajos, «Az uj vállalatirányítási formák – lehetösègek ès korlátok» («Die neuen Unternehmensleitungsformen – Möglichkeiten und Grenzen»), in: *Valóság* 1987/3, S. 25ff.

der Spiess gar umzudrehen: die verselbständigte Unternehmen verfügten zwar über das ihnen anvertraute Eigentum, ohne für den effizienten Kapitaleinsatz haftbar gemacht werden zu können. Vielmehr agierten sie einkommensorientiert und betätigten sich als übermächtige Lobby, die staatliches Handeln zunehmend den Überlebensinteressen häufig maroder Grossbetriebe unterzuordnen verstand. Die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre sich verschärfende Wirtschaftskrise und wachsende Aussenverschuldung Ungarns erklären sich also wenigstens zum Teil aus der weiterhin verdrängten Eigentumsfrage und der damit engstens zusammenhängenden Unterlassung einer Strukturreform³⁰.

Radikale Reformkonzepte

Als sich die Wirtschaftskrise im Verlauf des Jahres 1985 immer bedrohlicher am Horizont abzuzeichnen begann, beschlossen die Reformökonomen, zuhanden der Patriotischen Volksfront und damit der Öffentlichkeit eine umfassende Lageanalyse samt Reformvorschlägen vorzulegen. Die erste Fassung des Papiers entstand nach kontroverser Diskussion der Teilstudien im Sommer 1986³¹, 1987 ist «Wende und Reform» auch im Druck erschienen³². Zum ersten Male wurden hier Wirtschaftskrise und politisches System verknüpft, Wirtschaftsreform *und* Demokratisierung gefordert.

Der Eigentumsfrage widmete die Studie einen eigenen, zentralen Abschnitt. «Alle Gesellschaftsmitglieder (Staatsbürger, Gemeinschaften, Organisationen und Institutionen) können bei allen Eigentumsformen zu Eigentümern werden, sich am Eigentumsmarkt betätigen, was u. a. den Markt für Aktien und Einlagen bedeutet; auf diesem Markt sind alle Marktteilnehmer kraft Verfassung gleichberechtigt; die gegebenen Gruppen, Gemeinschaften, ..., Unternehmer können die Eigentumsformen frei wählen ...», wobei «dem Staat bzw. Verwaltung die Ausübung von Eigentümerfunktionen mit wenigen, gesetzlich definierten Ausnahmen untersagt wird.»³³

Damit war das stalinistische Dogma vom absoluten Vorrang des Staatseigentums nicht nur gefallen, sondern in sein Gegenteil verkehrt.

30 Gy. Matolcsy, einer der wichtigsten Experten auf diesem Gebiet, meinte denn auch 1988 selbtkritisch, das Verdrängen und Verschweigen des wahren Gegenstandes, nämlich der Eigentumsfrage, habe das Scheitern der Dezentralisierungsversuche bewirkt. Vgl. Gy. Matolcsy, «Az állami vállalattol a társulásig» («Vom Staatsbetrieb zur Assoziation»), in: *Valóság* 1988/6, S. 66ff.

31 L. Lengyel (wie Anm. 27), Beilage S. 146ff.

32 In: *Medvetánc* (Barentz, eine oppositionelle, sozialwissenschaftliche Zeitschrift), 1987/2. Der voluminöse Band umfasst nebst «Wende und Reform» auch Teil- und Folgestudien, die das politische System einer schonungslosen Kritik unterwerfen.

33 In: *Medvetánc* (wie Anm. 32), S. 30.

Am Eigentümermarkt (Kapitalmarkt) sollten primär Holdings und Aktiengesellschaften konkurrieren, am Produktemarkt kollektiv geleitete, selbstverwaltete Unternehmungen. Die Autoren kehrten also zu jenen Vorschlägen zurück, die die Partei bei der Vorbereitung des Unternehmensgesetzes 1984 unter den Tisch gewischt hatte. Proponiert wurde aber auch das selbstverwaltete Eigentum territorialer Einheiten, mit anderen Worten die Kommunalisierung öffentlicher Anstalten. Privatunternehmungen und Kleinbetriebe (Gewerbe) sollten als Aktiengesellschaften und GmbH einen gesellschaftlichen Charakter erhalten und sich auch ausländischen Kapitalanlegern öffnen, um so den Kapitalfluss zu beleben. Schliesslich gaben die Autoren zu bedenken, ob nicht auch die grössten Staatsbetriebe, wie Eisenbahn und Post, durch Umwandlung in Aktiengesellschaften unter die Kontrolle der Staatsbürger und Konsumenten gestellt werden sollten.

Lengyel vermutet, dass diesen Konzepten auch eine Annäherung an Liska zugrunde lag, war man doch bestrebt, möglichst alle Staatsbürger mit Eigentümerfunktionen auszustatten³⁴. Um einen wirklich kohärenten Entwurf handelte es sich kaum, aber man hatte erkannt, dass Gesellschaft und Staat sehr wohl auch mit pluralistischen Eigentumsformen leben könnten³⁵. Den ideologischen Schwebezustand zeigt die Vermeidung der Begriffe Sozialismus oder Kapitalismus.

Politisch teilweise noch radikaler war ein ebenfalls 1987 entstandenes Positionspapier der demokratischen Opposition, aus der später der Verband freier Demokraten hervorgehen sollte. Es erschien, noch als Samizdat, unter dem bezeichnenden Titel «Gesellschaftsvertrag»³⁶: Zivilgesellschaft und Herrschaft müssten einen neuen Vertrag aushandeln, um den totalen Zusammenbruch zu verhindern. Eine Chance zur Modernisierung des Landes erblickten die Verfasser nicht zuletzt in der Eigentumsreform. Die unterschiedlichen Eigentumsformen sollten am Markt Gleichberechtigung erhalten, die Eigentumsgarantie für Privatunternehmungen und Kapitalanlagen gewährleistet werden. Ein einheitlicher Kapitalmarkt sollte mit dem Ausbau der Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben korrespondieren.

In den Debatten zwischen den beiden Verfasserkreisen, die sich vornehmlich um Fragen politischer Taktik und gesellschaftlicher Perspekti-

34 Lengyel (wie Anm. 17), S. 171.

35 Dies betont wieder, nicht ohne die westliche Realitäten stark zu verzeichnen, Sàndor Kopàtsy, «Mire tanit a modern tàrsadalmak tulajdonosi strukturája?» («Was lehrt die Eigentümerstruktur moderner Gesellschaften?»), in: *Valóság* 1990/1, S. 16ff. Der Autor unterstellt, in bewusster Umkehrung von Marx, in westlichen Gesellschaften sei bereits die tatsächliche Expropriation der Kapitalisten durch die verschiedenen Vergesellschaftungsformen des Produktivkapitals erfolgt.

36 In: *Beszélő* 1987/2, Sondernummer.

ven drehten, wurde alsbald deutlich, dass eine valable Lösung für die Eigentumsfrage noch nicht gefunden worden war, dass keine Lösungsvariante allen politischen und ökonomischen Erfordernissen entsprach. Inzwischen hatte sich aber die politische Führung unter dem Druck der Wirtschaftskrise, aber auch infolge der gewachsenen Chancen angesichts der sowjetischen Entwicklung auf einen vorsichtigen Reformpfad begaben³⁷. Die zweite Öffentlichkeit vermochte ihren Spielraum auch auf Fragen der Eigentumsreform zu erweitern. Sie wurde beispielsweise im Spätherbst 1987 auch in Lakitelek, an der Gründungsveranstaltung des Ungarischen Demokratischen Forums, erörtert³⁸. Die Presse entglitt zunehmend der obrigkeitlichen Kontrolle, kaum eines der Tabus, auch nicht jenes des Eigentums, war mehr zu halten.

Als eine Art Schlusswort zu den bloss theoretischen Debatten übten Ende 1987 die Autoren Gubàn und Csérvék³⁹ schärfste Kritik an den bestehenden ökonomischen Verhältnissen und besonders den Eigentumsstrukturen. Der Sozialismus sei als Negation des Kapitalismus entstanden, ohne über ein positives Programm zu verfügen. Theoretisch sei zwar die Gesamtheit der Staatsbürger Eigentümer der Produktionsmittel, doch aller entsprechender Funktionen beraubt. Sie nannten den Grund für das Scheitern dieses halbherzigen Versuchs einer sozialistischen Marktwirtschaft beim Namen: die Kapitalallokation werde sich solange nicht reibungslos vollziehen, «bis wir den richtigen Eigentümer gefunden haben»⁴⁰. Das Fazit lautete: «Ohne geregelte Eigentumsverhältnisse gibt es keine Effizienz, ohne Effizienz aber können wir nicht über Wirtschaften im eigentlichen Sinne sprechen, sondern lediglich über den Gebrauch, vielfach Verschleuderung von Produktionsmitteln.»⁴¹

Von der Theorie zur politischen Empirie

Seit dem Winter 1987/88 trat die Eigentumsdebatte in eine neue Phase: das politische Establishment, aber auch die legale Öffentlichkeit mussten und durften sich mit ihr befassen. Sie beschränkte sich nicht mehr auf theoretische Erörterungen unter Forschern und einem intellektuellen Publikum, die Krise zwang auch die politische Oligarchie, sich an ihr zu beteiligen und jene Massnahmen ausfindig zu machen, die zugleich einen

37 Vgl. dazu den Überblick der Verfasserin: «Der ungarische Reformprozess», in: *Schweizer Monatshefte* 69 (1989)/11.

38 *A magyarság esélyei, a tanácskozás hiteles jegyzökönyve, Lakitelek 1987. szept. 27, Budapest 1991* (Chancen des Ungarntums, Verhandlungsprotokoll), Votum vom Gy. Fekete, S. 128.

39 P. Gubàn, E. Csérvék, «A tulajdonlásról» (Über das Besitzen), in: *Valóság* 1987/4, S. 1ff.

40 Hervorgehoben durch J. G.

41 Gubàn (wie Anm. 39), S. 8.

Ausweg aus der Wirtschaftskrise wie den Machterhalt garantieren würden. Die neue Regierung Grosz versprach im Jahresplan für 1988 die Vorlage eines neuen, einheitlichen Gesellschaftsrechts und den Abbau bestehender rechtlicher Schranken für die Privatinitiative⁴². «Aktien, Anteilscheine, Wechsel» wurden den Parteimitgliedern auf wundersame Art und Weise plötzlich als geeignete Mittel «zum Aufbau des Sozialismus» angepriesen, die dogmatische Bevorzugung des Staatseigentums als Fehler kritisiert⁴³.

Während die Reformer innerhalb der politischen Führung im Winter und Frühjahr 1988 immer offener für die Gleichberechtigung der staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Eigentumsformen plädierten, hielt sich Ministerpräsident Grosz zunächst vorsichtig an lediglich gelockerte alte Normen. Er wollte zwar Hindernisse für das Auslandskapital abbauen, aber am Sozialismus und am geltenden Eigentumsrecht festhalten⁴⁴. Im gleichen Sinne versuchte anfangs Mai 1988 die konservative Gewerkschaftszentrale, die Vorbereitungsarbeiten für das neue Gesellschaftsrecht zu beeinflussen. Sie beharrte weiterhin auf dem Vorrang des kollektiven Eigentums und akzeptierte nur widerwillig die Zulassung von Aktien. Waren Aktien im Interesse der effizienten Kapitalzirkulation unerlässlich, so sollten sie wenigstens «amortisiert» werden, d. h. sukzessive in Kollektiveigentum übergehen und die Verfügungsgewalt über den Ertrag der Belegschaft zustehen⁴⁵. Ähnlich argumentierte zu dieser Zeit auch Grosz, und das Zentralkomitee hielt noch am 11. Mai 1988 fest: «Unsere sozialistische Wirtschaft beruht auf dem staatlichen und genossenschaftlichen Eigentum.»⁴⁶ Subsidiär komme freilich diversen gemischten und auch privaten Eigentumsformen eine wichtige Rolle zu. Noch vorsichtiger sollte sich János Kádár in seinem Schwanengesang als Parteiführer an der Parteikonferenz ebenfalls im Mai 1988 ausdrücken. Der Weg zum Sozialismus sei lang, und in dieser Übergangsperiode habe auch das Privateigentum noch eine gewisse Rolle zu spielen. Das neue Gesellschaftsrecht werde jedoch an der sozialistischen Grundordnung nichts verändern⁴⁷.

42 *Népszabadság*, 27. 12. 1989, zitiert nach *Magyarország politikai évkönyve 1988 (Ungarns politisches Jahrbuch 1988)*, Budapest 1989 (künftig zitiert als *Politisches Jahrbuch*, Jahreszahl). Das Erscheinen dieses Jahrbuches im Frühjahr 1989 stellte schon für sich eine politische Sensation dar, enthält es doch zum ersten Mal nebst hochkarätigen politologischen Analysen, thematisch gegliederten Presseübersichten und Resultaten von Meinungsumfragen, auch Dokumente der sich damals erst formierenden politischen Opposition.

43 *Politisches Jahrbuch* 1988 (wie Anm. 42), S. 577f., die Zitate stammen von M. Németh, damals noch Sekretär des Zentralkomitees.

44 Z. B. *Népszabadság* (die Parteizeitung), 27. 4. 1988, zit. nach *Politisches Jahrbuch* (wie Anm. 42), S. 579.

45 *Népszava* (Gewerkschaftszeitung), 7. 5. 1989.

46 *Népszabadság*, 11. 5. 1989.

47 *Népszabadság*, 21. 5. 1988.

Aus dem Chor konservativer Warner und übervorsichtiger Reformer ragten zunächst nur I. Pozsgay, der den «reaktionären Charakter des Staatseigentums» bezeichnenderweise mit Marx zu legitimieren versuchte, und M. Németh hervor, der immer wieder die Radikalität der Eigentumsreform und die Gleichberechtigung der Eigentumsformen betonte⁴⁸. Ministerpräsident Grosz zeigte sich erst während seiner USA-Reise im August 1989 offener, nicht zuletzt um Auslandskapital anzulocken. Dessen Anteil könnte sogar 25–30 Prozent erreichen, ohne am sozialistischen Charakter der Gesellschaft zu rütteln. Der Sozialismus werde nicht durch das Privatkapital gefährdet, sondern durch den ineffizienten Einsatz des gesellschaftlichen Vermögens⁴⁹.

Zu einem vorläufigen Höhepunkt gelangte die politische Debatte bei den parlamentarischen Beratungen des neuen Gesellschaftsrechts. Von Sozialismus war kaum mehr die Rede, lediglich von einer sozialistischen Marktwirtschaft, in der den unterschiedlichen Eigentumsformen wettbewerbsneutrale Ausgangspositionen zugesichert werden sollten. Aktien, die Institution der Börse, kleinere und mittlere Privatunternehmen (bis zu 500 Beschäftigte) wurden in ein bisher als sozialistisch deklariertes Rechtssystem eingebaut. Nebst dem Auslandskapital sollten – so die erklärte Absicht der Gesetzgeber – auch die aufgehäuften beträchtlichen Inlandvermögen produktiv angelegt und für die Modernisierung des Landes genutzt werden⁵⁰. Im Gesetz selbst wurde die effizientere Nutzung des gesellschaftlichen, speziell des staatlichen Eigentums, sowie die gesellschaftliche Nutzbarmachung der privaten Ersparnisse und die Verhinderung von Wettbewerbseinschränkungen und Monopolsituationen als Zielsetzung genannt⁵¹. In Tat und Wahrheit war mit dem Gesetz die bis anhin gültige Hierarchie der Eigentumsformen gefallen. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man das ebenfalls auf den 1. Januar 1989 in Kraft getretene Gesetz über die Auslandsinvestitionen⁵² in Betracht zieht, das dem Auslandskapital nebst Steuerprivilegien volle Gleichberechtigung und Eigentumsschutz gewährt.

Die letzten Hindernisse für eine umfassende Eigentumsreform beseitigte ebenfalls noch die alte Elite, wenn auch bereits als Resultat der im Sommer 1989 aufgenommenen Verhandlungen mit der Opposition. Das 1985 gewählte, jetzt reformfreudig agierende Parlament sanktionierte in

48 Z. B. *Politisches Jahrbuch* (wie Anm. 42), S. 583.

49 *Politisches Jahrbuch* (wie Anm. 42), S. 586.

50 Exposé des Justizministers, in: *Politisches Jahrbuch* (wie Anm. 42), S. 587.

51 Gesetz Nr. VI/1988, in: *Magyar Közlöny* 1988/47, 10. 10. 1988.

52 Gesetz Nr. XXIV/1988, in: *Magyar Közlöny* 1988/69, 31. 12. 1988; vgl. auch A. Wass von Czege, «Ungarns Integration in die Weltwirtschaft: Vision oder Alptraum?», in: *Aussenwirtschaft* 1989/III–IV, S. 151ff.

der revidierten Verfassung die Gleichberechtigung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum, das Recht zur Unternehmensgründung (eigentlich: Handels- und Gewerbefreiheit), wie den freien Wettbewerb und schuf die Grundlage für das Eigentumsrecht der kommunalen Selbstverwaltungen⁵³. Damit war zwar eine elastische Grundlage für weitere Reformschritte gelegt, aber keine Richtung vorgegeben worden. Realistischerweise musste jede politische Kraft zumindest für eine längere Übergangsperiode mit einer gemischten Ökonomie, mit kollektiven und privaten Eigentümern rechnen.

II.

Die Eigentümer melden sich: die spontane Privatisierung

Im Unterschied zu allen anderen Reformländern hatte also in Ungarn noch das alte Regime, von der Wirtschaftskrise, vor allem aber durch die schwer lastende Auslandsschuld⁵⁴ in die Enge getrieben, die Rahmenbedingungen für die Eigentumsreform geschaffen. Die Reformgesetze dürfen zu einem grossen Teil als Resultat der geschilderten Eigentumsdebatte der Ökonomen betrachtet werden, sie waren eine wichtige Voraussetzung für den friedlichen Übergang. Die im Parlament noch dominierende alte Elite griff auf diese Vorarbeit jetzt um so williger zurück, weil sie den während der «samtenen Diktatur» herangewachsenen Wirtschaftseliten die Chance eröffnete, sich vom *Verwalter sozialistischen Eigentums* in *kapitalistische Privateigentümer* zu verwandeln. Der bereits seit dem Sommer 1989 einsetzende *spontane Privatisierungsprozess* war und ist deren Werk, bot aber auch der Staatspartei, d. h. Teilen der abdankenden politischen Eliten, ökonomische Startvorteile⁵⁵.

Grosse, häufig defizitäre Staatsunternehmungen splitterten sich in kleinere, überschaubare und effiziente Einheiten, meist in der Rechtsform der GmbH, auf, die Marktchancen besser zu nutzen verstanden als die bürokratisch gelenkten Grosskonzerne. Das vom Unternehmerrat nur notdürftig kontrollierte Management trat bei diesem Prozess als Eigentümer auf und sicherte auf zwar legale, wenn auch nicht immer korrekte Art seine künftige Position durch den Beizug ausländischer Investoren. Es war nicht schwer, besonders effiziente, moderne Unternehmensteile auszugliedern und mit ausländischer Kapitalaufstockung zu verselbständigen. Unbe-

53 Art. 9–14 der am 23. Oktober 1989 proklamierten Verfassung.

54 Ungarn wies 1989, auch im globalen Vergleich, die höchste Pro-Kopf-Verschuldung auf, nämlich 1939 \$. Zum Vergleich: Brasilien 644 \$, Argentinien 1443 \$, Polen 1102 \$, Bulgarien 1052 \$. S. *Magyar Hírlap*, 10. 8. 1992.

55 Für die Skandalgeschichte der Next 2000 GmbH – ein Versuch, Parteivermögen hinüberzutreten – vgl. meinen zitierten Beitrag in der *Festschrift B. Mesmer* (wie Anm. 1), S. 237.

rührte dabei das Staatseigentum an den ausgehöhlten, mit den Passiven belasteten Holdings, diese Überreste der alten Unternehmenszentralen. Offensichtliche Missbräuche, betrügerische Privatisierungsversuche erregten schon 1989 die Öffentlichkeit⁵⁶, erhielten jedoch erst im Wahlkampf eine eindeutig politische Dimension. Wurde die Kritik an der spontanen Privatisierung bis zum Herbst 1989 noch vornehmlich mit dem sozialistischen Gerechtigkeitspostulat begründet, geriet nun die alte Elite unter Beschuss. Auf jeden Fall war der Verteilungskampf um künftige Eigentümerpositionen voll entbrannt und bald auch ideologisch aufgeladen worden.

Ökonomisch war der Prozess weniger problematisch als politisch, und auch die Ausmasse dürfen nicht überschätzt werden. Nach ungarischen Schätzungen sind 1988 und 1989 je 2,5 Prozent des staatlichen Vermögens an Aktiengesellschaften übergegangen, wobei zumindest ein Teil dieser Aktien immer noch wenigstens indirekt in staatlicher Hand verblieb⁵⁷. Wie ein kritischer Beobachter vermerkt, vermochte sich die neue politische Elite allerdings nicht sofort von eingeübten naturalwirtschaftlichen Denkkategorien stalinistischen Ursprungs zu befreien, wonach Vermögen sich in physischer Gestalt, als Gebäude, Maschine usw., manifestiert, erkannte also in den Aktien der selbstverwalteten Gesellschaften nicht unbedingt immer noch staatliches Eigentum⁵⁸. Zweifellos haben aber die letzten gesetzgeberischen Akte 1988 und 1989 zahlreichen «roten Baronen» erlaubt, sich von Verwaltern des Staatsvermögens in bürgerliche Eigentümer zu verwandeln.

Auf jeden Fall gehörte es zu den ersten Schritten der im Frühjahr 1990 gewählten neuen Regierung und des Parlaments, den spontan angelaufenen Prozess in kontrollierte Bahnen zu lenken. Die Staatliche Vermögensagentur, noch vom alten Regime vorgesehen, erhielt umfassende Kompetenzen und wurde der Regierung unterstellt. Sie hat als eine Art Staatsholding die Oberaufsicht über die Rechtsform und Kapitalstruktur der Unternehmungen, kontrolliert die von den Unternehmungen selbst eingeleitete Privatisierung und greift zunehmend auch aktiv als Privatisierungsagentur in das Geschehen ein. Von den bereits selbständig gewordenen Unternehmungen aus gesehen drohte damit eine Art Wiederverstaatlichung, die Verfahren wurden zeitraubender, der Privatisierungsvorgang verlor seit 1990 an Tempo.

56 Am berüchtigsten war der schliesslich vom Handelsgericht gestoppte Versuch, die Hotelkette HungarHotels mit zwielichtigen Auslandspartnern in die Hände des Managements hinüberzuspielen. Vgl. auch *NZZ* Nr. 160, 13./14. 7. 1991.

57 I. Csillag, «Ungarn», in: Apáthy et al., *Privatizáció Kelet-Európában (Privatisierung in Osteuropa)*, Budapest 1991, S. 107.

58 Ibid. S. 121.

Die noch von der alten Elite vorgegebenen Rahmenbedingungen waren aber nicht die einzige Schwierigkeit, mit der sich die neue Regierung seit Mai 1990 konfrontiert sah. Die Stunde der eigentlichen politischen Auseinandersetzungen um die Zielrichtung und das Tempo der Eigentumsreform hatte erst mit dem Wahlkampf im Frühjahr 1990 und dem Amtsantritt der siegreichen Dreiparteien-Koalition⁵⁹ geschlagen. In den Wahlplattformen plädierten die wenigsten Parteien offen für den Vorrang des Privateigentums, im Vordergrund standen vielmehr gemischte Eigentumsformen, gesellschaftliche Eigentümer (Kommunen, institutionelle Anleger, Arbeiteraktien), man stritt sich um das ideale Tempo der Privatisierung und die Rolle des Auslandskapitals⁶⁰.

Der politische Diskurs in Regierung, Parlament und Öffentlichkeit verschob sich dementsprechend seit dem Frühjahr 1990 von der Eigentumsreform als Ganzes zur Frage nach Umfang, Tempo und Modalitäten der *Privatisierung*, insbesondere aber zur Frage *Privatisierung und/oder Reprivatisierung bzw. Restituation*.

Einen zusätzlichen Aspekt erhielt die Auseinandersetzung durch den kleinsten Koalitionspartner in der Regierung Antall, die Christlichdemokraten. Als weltanschaulich inspirierte Partei hielten sie sich zwar in Wirtschaftsfragen zurück, traten aber um so dezidierter für die Gewährleistung der materiellen Grundlagen für die Tätigkeit der Kirchen ein. Zweckentfremdete Kirchen, Ordenshäuser, Schulen, Gebäude ehemaliger kirchlicher Wohlfahrtseinrichtungen sollten den Kirchen wenigstens so weit wieder zur Verfügung gestellt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Tätigkeiten auch wiederaufnehmen würden. Diese teilweise Restituation kirchlichen Eigentums, deren Notwendigkeit prinzipiell kaum bestritten wurde, sollte zahlreiche reale Konfliktsituationen schaffen, Bedenken und Kritik betont laizistischer Kreise hervorrufen.

Nicht bloss ideologischen Konfliktstoff bot die dezidierte Forderung der populistisch auftretenden Kleinlandwirtepartei nach Restituation der bäuerlichen Eigentumsverhältnisse auf dem Stand von 1947, d. h. der nach dem Kriege durchgeführten Agrarreform. In Frage gestellt war damit die Weiterexistenz der an sich erfolgreichen grossbetrieblichen Landwirtschaftsstruktur, aber die Debatte erhielt dadurch auch eine zusätzliche Dimension: die politische Moral, das *Gerechtigkeitsprinzip*, die Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht rückten in den Mittelpunkt. *Die Ge-*

59 Von den insgesamt zu vergebenden 386 Parlamentssitzen erhielten das Ungarische Demokratische Forum (MDF) 165, die Kleinlandwirte 44 und die Christlichdemokraten 21 Sitze. Die mit liberalen Postulaten angetretenen Freien Demokraten erhielten 99, die Jungdemokraten 21 Mandate, 33 Sitze eroberten die Sozialisten.

60 Für die Wahlplattform s. *Magyarország politikai évkönyve (Politisches Jahrbuch)* 1990, Budapest 1990, S. 491–616.

wichte verschoben sich von der Frage nach dem ökonomisch richtigen zum historisch rechtmässigen Eigentümer.

Die historische Dimension barg dabei besondere Probleme: war schon kaum einsichtig, warum nur agrarischer Besitz wiederherzustellen sei, so war auch die von den Kleinlandwirten vorgeschlagene Zeitgrenze von 1947 willkürlich gewählt. Sie markierte lediglich das Ende der grossen Agrarreform, war aber weder Anfang noch Ende der Enteignungen. Zudem waren die kommunistischen Machthaber nicht die ersten, die in Ungarns jüngerer Vergangenheit in die Eigentumsverhältnisse eingriffen. Einschränkungen, staatliche Konfiskationen und Raub *jüdischen Eigentums* hatten bereits zwischen 1939 und 1944 beträchtliche Rechtsbrüche und Vermögensverschiebungen bewirkt. Auch wenn keine ernsthafte politische Kraft für die Wiederherstellung des Grossgrundbesitzes oder die Restitution der alten Eigentumsverhältnisse in der Grossindustrie eintrat: bis zu welchem Datum historische Gerechtigkeit zu üben, alte Rechte wenigstens entschädigt werden sollten, diese Frage musste diskutiert und beantwortet werden. Auf jeden Fall war die gesellschaftspolitische Brisanz unverkennbar: Restituation oder auch nur Wiedergutmachung beinhalteten eine gewisse restaurative Wirkung, indem sie den Nachkommen ehemaliger Eigentümer Startvorteile oder zumindest neue Chancen im Verteilungskampf eröffnen.

Die Gerechtigkeitsfrage stellte sich zudem in einer nationalen Dimension in bezug auf die Rolle des ausländischen Kapitals ebenso, wie hinsichtlich der künftigen Eigentümerstruktur. Privatisierungsstrategien waren auch auf die Frage hin zu prüfen, wie gleichmässig, mit welchen Methoden und in welchem Tempo staatliches Vermögen in private Hände überzuführen sei. Zielkonflikte zwischen Gerechtigkeitsprinzip und marktwirtschaftlicher Vernunft waren damit vorprogrammiert und lieferten vorzüglichen Stoff für ideologische Auseinandersetzungen. Gerechterweise muss allerdings betont werden, dass die Ungarn sich so wenig wie ihre mittel- und osteuropäischen Kollegen auf bewährte historische Vorbilder abstützen können; das Experiment darf vielmehr in seiner Komplexität und seinen Ausmassen als historische Premiere betrachtet werden⁶¹.

61 Vgl. dazu grundsätzlich *NZZ* Nr. 130, 8./9. 6. 1991. Aus ökonomischer Sicht ausführlich: Hans Blommenstein, Michael Marrese, *Transformation of planned economies: Property Rights reform and macroeconomic stability, OECD 1991*. Einen guten Überblick bietet auch: E. Apáthy et al. (wie Anm. 57).

Wiedergutmachung

Die Restitution bäuerlicher Besitzverhältnisse bildete in der Tat den grössten Stolperstein für die Koalitionsregierung: die Bevorzugung der bäuerlichen Eigentümer gegenüber allen anderen Besitzerkategorien war mit der verfassungsmässig verankerten Rechtsgleichheit kaum zu vereinbaren, ein Verzicht auf die Forderung kam für die Kleinlandwirte auch nicht in Frage. Nachdem das Verfassungsgericht im September 1990 sich gegen die Auffassung der Kleinlandwirte ausgesprochen hatte, blieb nur die Flucht nach vorne offen: die Regierung betrat den Weg einer partiellen Wiedergutmachung bzw. Entschädigung aller in ihren Rechten verletzten Eigentümer. Die vom Parlament verabschiedete erste Fassung des Wiedergutmachungsgesetzes wurde vom Verfassungsgericht allerdings nochmals zurückgewiesen; nun musste auch das Stichdatum vom 8. Juni 1949 (Abschluss der Verstaatlichung in der Industrie) aufgegeben werden. Das am 10. August 1991 in Kraft getretene Gesetz umfasst alle Eingriffe in Eigentumsrechte zwischen 1939 und 1987⁶²: *Vergangenheitsbewältigung war also angesagt.*

Das von der liberalen und sozialistischen Opposition nicht zuletzt aus ökonomischen und finanzpolitischen Gründen hart kritisierte Gesetz verband in seiner Motivierung das Prinzip des *Rechtsstaates* und der *Gerechtigkeit*: widerrechtliche Eingriffe in das Eigentumsrecht sollten wenigstens partiell entschädigt, die Unverletzlichkeit des Eigentums damit wiederhergestellt, die Rechtssicherheit garantiert werden. Angesichts der prekären Finanzlage kam allerdings nur eine Teilentschädigung der Geschädigten oder ihrer Erben in Frage, eine einfache Restituation blieb auch in der Landwirtschaft ausgeschlossen.

Die Methode der Entschädigung weist einige interessante Aspekte auf, die eine nähere Betrachtung verdienen. Die Entschädigungssumme für nachgewiesene Verluste wurde nach einem degressiven Schlüssel nach oben so limitiert, dass Grossgrundbesitz und Grossbetriebe allenfalls noch symbolisch abgegolten werden⁶³. Um einen Inflationsschub zu verhindern und die Staatsfinanzen zu schonen, erhalten die Berechtigten statt Bargeld einen Entschädigungsschein, also einen Rechtstitel auf Sachwerte aus Staatseigentum. Das nur in den ersten drei Jahren verzinsliche Wertpapier ist handelbar und darf bzw. soll im Privatisierungsprozess zum Kauf von Aktien, Geschäften, Wohnungen oder Ackerland verwendet werden. Das Verfahren räumt zudem enteigneten Bauern und Wohnungseigentümern ein beschränktes Vorkaufsrecht ein: bei Wohnungen hat der Mieter den

62 Gesetz Nr. XXV/1991, *Magyar Közlöny* 77/1991, modifiziert am 29. 10. 1991.

63 Pro Gegenstand und Eigentümer gilt die Obergrenze von 5 Mio. Forint, nach gegenwärtigem Umrechnungskurs also unter 100 000 Franken.

Vorrang, das Land muss, sofern der ehemalige Eigentümer oder dessen Erben es auch zu bebauen bereit sind, in einem Auktionsverfahren ersteigert werden. Restituierung unter Zuschuss von frischen Mitteln ist also zwar möglich, bleibt aber auf Kleineigentümer beschränkt. Diese Tendenz entspricht ziemlich genau den gesellschaftspolitischen Vorstellungen der Koalitionsparteien, die alle, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentuierung, eine möglichst breite (klein)bürgerliche Mittelschicht als tragende Basis einer konservativen Regierungsmehrheit anstreben. Wie weit allerdings die Entschädigungsscheine tatsächlich zur Vermögens- und Kapitalbildung, für gewerbliche oder bäuerliche Betriebsgründungen verwendet werden, ist vorläufig noch offen. Gerade kleinere Pakete dürften schnell in Bargeld umgewandelt und von den Berechtigten zu Konsumzwecken verwendet werden. Mittelfristig schliesst das Verfahren den Konzentrationsprozess also keineswegs aus, begünstigt aber zweifellos eine breitere Basis für den entstehenden Kapitalmarkt.

Politisch bedeutsamer ist freilich der Umstand, dass dieses Kommisswerk kaum eine der Parteien wirklich befriedigt. Die Kleinlandwirte haben ihr zentrales Wahlversprechen nur in einer verwässerten Form einlösen können und geben, zumindest in ihrer Propaganda, die Hoffnung auf Novellierung im Interesse ihrer Klientel noch nicht vollständig auf. Der Misserfolg hat die inneren Konflikte der Partei verschärft, sie droht auseinanderzufallen und gefährdet damit die Regierungsmehrheit. Aber auch in der gegebenen Form handelt es sich um einen Massenprozess: die Grundbuchämter hatten 1991/92 über 600 000 Auszüge zu erstellen, sie betrafen mehr als 2,5 Millionen Hektaren Ackerland⁶⁴. Insgesamt liegen zur Zeit 890 000 Anträge auf Entschädigung enteigneter Vermögen vor⁶⁵.

Anderseits zeigen die bisher abgehaltenen Land-Auktionen auch keinen Massenandrang auf neu-alte Bauernstellen. Mangel an Betriebskapital, unsichere Absatzchancen und Entfremdung vom Dorf halten die jüngere Generation von einem solchen Schritt ab. Ob das Verfahren zu einer blühenden Farmwirtschaft, wie die Kleinlandwirte voraussetzen, oder zur Bodenzersplitterung und neuer Landarmut führen wird, wie die Kritiker voraussagen, muss hier offen bleiben. Auf jeden Fall scheint die Regierung entschlossen, die alten, aufgezwungenen Kollektivwirtschaften zu liquidiieren⁶⁶. In einer zweiten Phase, nach Abschluss der Auktionen, müssen die Kollektivwirtschaften auch ihren Mitgliedern, die selber kein Land eingebracht hatten, Land zur Verfügung stellen; künftige Genossenschaften sollten möglichst aus natürlichen Personen bestehen und auf Freiwill-

64 *Magyar Hirlap*, 25. 7. 1992.

65 Zusammenstellung des Entschädigungsamtes, in: *Népszabadság*, 19. 11. 1992.

66 Der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium sprach von einer maximalen Überlebensdauer von 2 bis 3 Jahren, in: *Népszabadság*, 7. 8. 1992.

ligkeit basieren. Kleinere Genossenschaften könnten in einer Holding-Struktur zusammengefasst und so besser abgesichert werden.

Da aber die alten Grossbetriebe auch über zahlreiche industrielle Nebenunternehmungen verfügt hatten, darf auch die Bedeutung des spontanen Privatisierungsprozesses in der Agrarwirtschaft nicht unterschätzt werden.

Dieser komplexe Umwandlungsprozess bei sinkenden staatlichen Subventionen hat bis jetzt die Landwirtschaft an den Rand der Krise gebracht: sie kämpft mit erheblichen Liquiditätsproblemen, Produktion und Einkommen sind rückläufig⁶⁷.

Entstaatlichung vom Staatseigentum

Die neue Regierung konnte auf weitgehenden Konsens bauen, als sie im Rahmen ihres umfassenden Privatisierungsprogramms auch das öffentliche Eigentum zu entstaatlichen versprach⁶⁸. Für die Eigentumsreform war auch dieser Aspekt von grosser Bedeutung, ging es doch prinzipiell um die Dezentralisierung der Verwaltungsstruktur, um die Ausstattung der kommunalen Selbstverwaltungen mit Eigenvermögen (Immobilien, kommunale Betriebe und Anstalten), dessen Ertrag Unabhängigkeit vom zentralstaatlichen Tropf ermöglichen sollte. Tangiert war also in erster Linie die *Demokratisierung staatlicher Strukturen*, für die eine materielle Basis geschaffen werden musste. Dieser Prozess ist bereits in Gang gekommen und wirft vorläufig mehr neue Probleme auf, als er lösen kann. Das Ausmass der Vermögensübertragungen an die Kommunen bildet einen permanenten Streitgegenstand zwischen Zentralstaat und Selbstverwaltungen, die häufig von den oppositionellen Parteien geleitet werden. Einigkeit herrscht allenfalls im Bestreben, den Wohnungsbestand möglichst schnell zu privatisieren, nicht so sehr aus ideologischen, sondern eher schon aus finanzpolitischen Gründen. Instandhaltung und gar die häufig unerlässliche Sanierung des heruntergewirtschafteten Wohnungsbestandes, insbesondere in der Hauptstadt, übersteigt bei weitem die Möglichkeiten der öffentlichen Hand. Die landesweit insgesamt überschriebenen 691 000 Wohnungen bedeuten also nur scheinbar einen Vermögenszuwachs und werden denn auch in einem schnellen Tempo, unter Entgegennahme von Entschädigungsscheinen und meist zu sehr günstigen Preisen privatisiert⁶⁹.

67 So ein kritischer Beitrag aus dem Regierungslager von F. Bajnogel, in: *Uj Magyarország*, 6. 8. 1992.

68 *A nemzeti megújhdás programja (Programm der nationalen Erneuerung)* Bp. 1990, S. 32. Es handelt sich um das im September 1990 publizierte Dreijahresprogramm der neuen Regierung.

69 *Figyelő*, 27. 8. 1992.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Dimension des *Sozialstaates*: indem die Regierung die Ausstattung des Sozialversicherungssystems mit eigenem Vermögen versprach, wie dies die Reformökonomen schon lange gefordert hatten, berief sie sich auf die in westlichen Gesellschaften bekannte Rolle institutioneller Anleger (Pensionskassen) auf dem Kapitalmarkt. Damit erhielte ein Teil des Staatsvermögens tatsächlich gesellschaftlichen Charakter und könnte wenigstens einen gewissen Beitrag zur Finanzierung der Sozialausgaben leisten. Da die Strukturreform des Sozialversicherungssystems sich erst in der Phase der Gesetzgebung befindet, lässt sich über Ausgestaltung und Ausmass dieser neuen Art von gesellschaftlichem Eigentum noch nichts aussagen.

Privatisierung

Das Kernelement der Eigentumsreform bildet aber die Privatisierung im engeren Sinn. Obwohl die führende politische Kraft, das Ungarische Demokratische Forum, ursprünglich eher kollektivistische und korporatistische Strukturen favorisiert hatte⁷⁰, stellte das Regierungsprogramm klar: «Privatisierung bedeutet Übergabe in privates Eigentum⁷¹» und sprach sich nun schon eindeutig für dessen Vorrang aus. Die Regierung berief sich auf ökonomische und politische Rationalität: ohne Privateigentum seien weder Marktwirtschaft noch Demokratie funktionsfähig und gesichert. Kein einmaliger gesetzgeberischer Akt, sondern ein 3–5 Jahre dauernder Prozess sollte zum gewünschten Ziel führen. Das Programm war allerdings nicht das Werk der Reformökonomen, diese pflegen bis heute kritische Distanz zur Regierung, sondern offenbar eines in der Schweiz domizilierten Instituts⁷².

Grundsätzlich gliedert sich der ungarische Privatisierungsprozess, wie in der tschechischen und polnischen Variante auch, in zwei Zweige. Die «Vorprivatisierung» oder «kleine Privatisierung» betrifft mehrheitlich die einzelnen Geschäfte grosser Handels- oder Verpflegungsketten, die in einem Auktionsverfahren an Meistbietende veräussert werden. Als wenig erfolgreich erweist sich dieses Vorgehen besonders bei jenen Geschäftsräumlichkeiten, bei denen lediglich das Mietrecht versteigert wird, wie bei Geschäftsräumlichkeiten in kommunalen Wohnhäusern. Die ehemaligen Leiter staatlicher Ladengeschäfte verfügen eher selten über genügend Eigenkapital, um entsprechende Bankkredite auszulösen, wenn keine

70 K. Crane, «Property Rights Reform: Hungarian Country Study», in: Blommenstein/Marrese (wie Anm. 61), S. 82f.

71 Ibid.

72 Nach Aussage von L. Lengyel, in: *Beszélő*, 17. 10. 1992.

hypothesische Absicherung vorliegt. Anderseits muss bei grossen Gebäudekomplexen zunächst die Eigentumsform für den ganzen Komplex bereinigt werden. Die von der Regierung angestrebte breite Schicht von Kleineigentümern und selbständigen Existenzien ist also noch in weiter Ferne, zudem sind Konkurse in diesem Bereich fast so häufig wie Neugründungen. Kaum mehr als 1 Prozent des Detailhandels-Umsatzes wird gegenwärtig durch Private erzielt⁷³. Dafür gelang es mehreren ausländischen Investoren, erhebliche Teile gut eingeführter Ladenketten aufzukaufen⁷⁴.

Als eigentliche Privatisierungsstrategie entschied sich die Regierung im wesentlichen für den «britischen» Weg, der unter Bezug professioneller Privatisierungsfirmen, die ihren Auftrag bereits in einem Wettbewerbsverfahren erhalten, mit der Bewertung der zu privatisierenden Unternehmung beginnt, darauf folgt meist die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, die dann als Ganzes oder teilweise in einem Tenderverfahren veräussert wird. Der ganze Vorgang wird durch die Staatliche Vermögensagentur abgewickelt oder zumindest, falls das Projekt vom Management ausgearbeitet wurde, bei jedem Einzelschritt überwacht. Dieses aufwendige Verfahren lässt kein schnelles Tempo zu und vergrössert zunächst die Rolle des Staates in der Ökonomie. Hinzu tritt das fiskalische Interesse an möglichst grossen Privatisierungseinnahmen. Bei der notorischen Kapitalarmut der Inländer erhalten ausländische Investoren einen grossen Vorsprung. Daran ändern auch diverse vergünstigte Kreditprogramme nicht allzu viel. 1991 stammten denn auch 85 Prozent des Privatisierungserlöses aus dem Ausland⁷⁵. Trotz häufigen Misserfolgen, besonders bei der aktiven Privatisierung durch die Agentur, waren Ende 1991 bereits 20 Prozent der grossen Staatsunternehmen in privatrechtliche Gesellschaften transformiert und wenigstens teilweise auch in private Hände übergegangen. 1992 scheint sich das Tempo beschleunigt zu haben: die Zahl der transformierten Unternehmen hat sich bis Ende August im Vergleich zum ganzen Jahr 1991 mehr als verdoppelt (von 218 auf 445), deren Wert sich fast verdreifacht⁷⁶. Allerdings bedeutet die Anzahl transformierter und privatisierter Unternehmungen nicht automatisch den vollständigen Rückzug des Staates. Eine auf 241 Gesellschaften bezogene

73 L. Csaba, «Költészet és valóság a magyar gazdaságpolitikában» («Dichtung und Wahrheit in der ungarischen Wirtschaftspolitik»), in: *Valóság* 1992/11, S. 9.

74 So trifft der Besucher in Budapest wiederholt auf die aus der Vorkriegszeit vertrauten Ladenschilder von Julius Meinl. Die heute noch zu einem grossen Teil in staatlicher Hand befindliche AG soll nächstens an der Börse eingeführt werden.

75 *NZZ* Nr. 58, 10. 3. 1992. Bis Sommer 1992 sind 4 Milliarden US-\$ in insgesamt 13 500 gemischten Gesellschaften investiert worden, dies ist der bis jetzt grösste Zufluss an Auslandskapital in ein Reformland Mitteleuropas. S. *Magyar Hirlap*, 10. 10. 1992.

76 *Magyar Nemzet*, 26. 9. 1992.

Untersuchung erbrachte immer noch einen Staatsanteil – jetzt in der Form von Aktien – von fast 68 Prozent⁷⁷.

Erst in allerjüngster Zeit gewinnt schliesslich eine im Westen häufige Form, der Börsengang transformierter Gesellschaften, an Schwung. Seit 1989 sind erst 3 Gesellschaften über die Börse privatisiert worden, noch in diesem Jahr sollen zwei weitere namhafte Unternehmungen folgen⁷⁸. Im Unterschied zur Vergangenheit können seit dem 1. Dezember 1992 auch Entschädigungsscheine, aufgestockt mit Hilfe günstiger Kreditkonstruktionen, verwertet werden.

Hier zeigt sich ein wichtiges Dilemma für die Regierung: wenn sie inländische Eigentümer anstrebt und bevorzugt, was sie zwecks politischer Legitimation tun sollte, ist dies mit beträchtlichen Ausgaben verbunden, während der Reinertrag aus der Privatisierung bei Benachteiligung der Ausländer sinkt. Die dünne Schicht bereits vermögend gewordener inländischer Unternehmer und Investoren stösst zugleich immer noch auf gesellschaftliche Missgunst⁷⁹. Kleine Nominalwerte, die limitierte Anzahl der pro Person auf Kredit erhältlichen Aktien unterstreichen die politische Zielsetzung, eine breite Eigentumsstreuung zu erzielen.

In der Regel wird eine gemischte Strategie befolgt: Entschädigungsscheine sind nur limitiert zugelassen, Inländern stehen zwar Kredit erleichterungen und Vorbeugsrechte zu, jedoch nur für ein Minderheitspaket⁸⁰.

Zumindest bis zum Spätherbst 1992 wird die aktive Privatisierung gesamthaft als wenig erfolgreich beurteilt. Trotz politischem Druck aus dem Regierungslager spielt die Staatliche Vermögensagentur nach eigener Einschätzung in 90 Prozent der Fälle lediglich eine passive Rolle, indem sie Privatisierungsvorschläge des Managements, das sich bereits ausländische Partner gewonnen hat, oder Übernahmeangebote ausländischer Investoren genehmigt⁸¹.

Die Verlangsamung des Prozesses hängt allerdings auch mit dem Umstand zusammen, dass zumindest bei den Grossbetrieben zunehmend nur die hoffnungslosen Fälle übrigbleiben: jene, die ihren Markt im ehemaligen Comecon-Raum verloren haben, und mit ihrer veralteten Technologie und Produktpalette keine Marktchancen mehr besitzen. Das seit Anfang 1992 wirksame Konkursgesetz beschleunigt hier die Liquidation bzw. die Rettung überlebensfähiger Teile im Zuge des Vergleichsverfahrens.

77 *Figyelő*, 7. 8. 1992.

78 *Magyar Nemzet*, 19. 8. 1992 und 21. 11. 1992.

79 *Ibid.* 19. 8. 1992.

80 Bei der Hotelkette Danubius sind 25% für Kleinanleger reserviert, vgl. *NZZ* Nr. 280, 1. 12. 1992.

81 Aussage des Sprechers der Vermögensagentur Cs. Gelényi, in: *NZZ* Nr. 58, 10. 3. 1992, ähnlich auch: Csaba (wie Anm. 73).

Im Zusammenhang mit diesem Bereinigungsprozess ist zudem im Oktober 1992 die Staatliche Vermögensverwaltungs AG gegründet worden⁸². Diese staatliche Holding verwaltet all jene Unternehmungen, die endgültig oder zumindest für eine längere Periode im staatlichem Besitz verbleiben, gegenwärtig 163 Firmen im Wert von über 1000 Milliarden HUF⁸³. Es handelt sich um «strategische» Unternehmungen (Öl- und Elektrizitätsgesellschaften, Kernbereiche von Post und Telekommunikation), die erst allmählich und nur teilweise privatisiert werden sollen.

Darf schon die staatliche Holding als eine Wiederanknüpfung an die Reformprojekte interpretiert werden, so gilt dies noch mehr für eine letzte erwähnenswerte Variante der Privatisierung: den Mitarbeiter-«buy out». So erhielten, nach einer langen Leidensgeschichte, insgesamt 419 investitionswillige Mitarbeiter einer bekannten Bierfabrik den Zuschlag für 80 Prozent der Aktien ihres Unternehmens. Den Rest möchte die Vermögensagentur möglichst an einen institutionellen Anleger vergeben⁸⁴. Das Beispiel sollte noch in einigen Fällen Schule machen. Letztendlich gibt es also kaum eine Privatisierungsvariante, die nicht angewandt würde.

* * *

Der Überblick dieser wichtigsten Elemente der Eigentumsreform erlaubt zumindest einige vorläufige Schlussfolgerungen, auch wenn der Ausgang des Prozesses noch sehr wohl offen bleibt. An zentraler Stelle ist die Kontinuität zu nennen, unverkennbar für die Periode 1987–1992, in Relativierungen des ursprünglichen stalinistischen Musters aber wesentlich weiter zurückzuverfolgen. Realwirtschaftliche Prozesse in der zweiten und dritten Ökonomie wie theoretische Entwürfe hatten längst vor der politischen Wende das monolithische Staatseigentum aufgeweicht. Allerdings vermochten weder die Ökonomen noch die Regierungen vor und nach 1989 ein kohärentes Konzept für eine umfassende Eigentumsreform vorzulegen; die Komplexität und teilweise Widersprüchlichkeit des realhistorischen Prozesses korrespondiert durchaus mit der Vielfalt theoretischer Entwürfe und realer Interessen, auch nachdem die Tabuisierung der Eigentumsfrage gefallen ist.

Kontinuität zeigt sich aber auch in der ideologischen Belastung der Eigentumsreform, seit 1989 allerdings unter pluralistischen Rahmenbedingungen. Die auch innerhalb der Koalitionsregierung divergierenden

82 *Magyar Nemzet*, 13. 11. 1992.

83 *Magyar Nemzet*, 24. 10. 1992, etwa 170 Milliarden Franken; s. auch das Interview mit dem Generaldirektor der Agentur, Pál Teleki, in: *Magyar Hírlap*, 18. 11. 1992.

84 Für die ausführliche Leidensgeschichte der Brauerei in Nagykanizsa s. *Magyar Nemzet*, 26. 9. 1992. Um auch Kleinanlegern die Partizipation zu ermöglichen, wurde eine aus 165 juristischen Personen (Gruppen von Mitarbeitern) bestehende GmbH gegründet. Individuen wie Gruppen konnten auch Kredite beanspruchen.

Interessen erlauben nur inkonsequente, häufig auch in sich widersprüchliche Reformschritte, was durchaus auch positive Wirkungen haben kann. Denn sie lassen eine einseitige Lastenverteilung nicht zu, vergrössern aber im Endeffekt die Handlungsspielräume der Menschen. Der politische Regimewechsel wird, soviel steht heute schon fest, keinen vollständigen Austausch der ökonomischen Eliten herbeiführen. Die Kontinuität dürfte auch hier überwiegen, wenn auch in einer erweiterten Form, nämlich unter Einbezug der Nachkommen historischer Eigentümer. Die Karten werden also nicht vollständig neu verteilt werden, aber es bestehen zumindest gute Chancen auf eine breitere Streuung des Eigentums, als je in Ungarns Vergangenheit.